

Wichtige Informationen zur ordentlichen Einbürgerung

Wohnsitzdauer

- Insgesamt **12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz**, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs.
- Mindestens **2 Jahre Wohnsitz ohne Unterbruch in der Einbürgerungsgemeinde** vor Einreichung des Gesuchs.
- Bei **Ehegatten** muss eine der beiden Personen die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllen. Für die andere Person genügen insgesamt 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung. Voraussetzung: Eheliche Gemeinschaft seit mindestens 3 Jahren und ununterbrochener Wohnsitz in der Einbürgerungsgemeinde seit 2 Jahren.
- Für die Berechnung der Frist von 12 Jahren wird die Zeit, während der die gesuchstellende Person zwischen dem **vollendeten 10. und dem vollendeten 20. Lebensjahr** in der Schweiz gelebt hat, doppelt gezählt.
- **Jugendliche**, die die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz, d.h. 4 ½ Jahre oder mehr, nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben und das Gesuch zwischen dem vollendeten 15. und dem vollendeten 25. Altersjahr stellen, können um Aufnahme in das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde ersuchen, in der sie seit mindestens 2 Jahren ohne Unterbruch wohnen oder früher gewohnt haben.
- Als Wohnsitz gilt Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften.

Weitere Voraussetzungen

Eingebürgert werden kann nur, wer

- im Besitze einer Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) ist;
- keine Sozialhilfe bezieht und bezogene Leistungen zurückbezahlt hat;
- die schweizerische Rechtsordnung beachtet (keine Einträge im Strafregisterauszug);
- in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet;
- Ausreichend Kenntnisse des schweizerischen und kantonalen Staatsaufbaus und seiner Geschichte verfügt (Bestehen des Einbürgerungstests);
- Gute Sprachkenntnisse nachweisen kann (Sprachstandanalyse)

Registratur beim Zivilstandsamt Kreis Oberland West

Bevor das Einbürgerungsgesuch bei der Gemeinde eingereicht werden kann, muss die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller in den schweizerischen Zivilstandsregistern registriert werden, bzw. sofern sie/er bereits in den schweizerischen Zivilstandsregistern registriert ist, ihre/seine Daten aktualisieren. Für die Registrierung resp. die Aktualisierung der Daten muss beim Zivilstandsamt Kreis Oberland West, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun, das Gesuch um Registrierung für die ordentliche Einbürgerung eingereicht werden (siehe Beilage „Ablauf zur Registrierung für die ordentliche Einbürgerung beim Zivilstandsamt“). Das Zivilstandsamt prüft, ob die Personendaten bereits in einem schweizerischen Zivilstandsregister verzeichnet sind. Wenn nicht, wird die Ge-

suchstellerin/der Gesuchsteller informiert, welche Dokumente sie/er zusätzlich noch einreichen muss (Art. 11 Abs. 1 EbüV).

Sprachstandanalyse

Um den gesetzlich vorgeschriebenen Einbürgerungskurs besuchen zu können, wird die Verständigungsfähigkeit vorausgesetzt. Die Verständigungsfähigkeit wird angenommen, wenn die einbürgerungswillige Person die Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises auf dem Sprachniveau A2 gemäss dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates beherrscht.

Die Durchführung der Sprachstandanalyse erfolgt aufgrund von Artikel 11b Absatz 2 der Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbüV). Die Sprachstandanalyse besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil und darf maximal 2 Lektionen zu 45 Minuten umfassen.

Ausnahmen

Folgende Personengruppen sind von der Sprachstandanalyse befreit (Art. 11b Abs. 7 EbüV):

- Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, welche die Muttersprache (Erstsprache) als Amtssprache beherrschen.
- Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter 16 Jahre alt sind.
- Personen, die in der Schweiz während mindestens 3 Jahren ohne Unterbruch eine Volksschule besucht oder einen Bildungsgang der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe absolviert haben.
- Personen, die eine Sprachprüfung in der Amtssprache auf dem Sprachniveau A2 gemäss dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates erfolgreich bestanden haben (Bestätigung erforderlich).

Einbürgerungskurs

Im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens wird von den Ausländerinnen und Ausländern, gemäss Artikel 11a der Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbüV), eine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss eines Einbürgerungstestes verlangt. Der vorgängige Besuch von Einbürgerungskursen ist freiwillig. Beim erstmaligen Nichtbestehen des Einbürgerungstestes muss die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller zwingend einen Einbürgerungskurs besuchen.

Die Prüfungsthemen des Einbürgerungstests werden standardisiert und wie folgt festgelegt:

- a) Geografie, Geschichte, Sprachen, Religion und Feiertage der Schweiz und des Kantons Bern.
- b) Demokratie, Föderalismus sowie Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger
- c) Soziale Sicherheit, Gesundheit, Arbeit und Bildung

Der schriftliche Test dauert 90 Minuten. Die Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses des Tests bei einer bernischen Gemeinde oder Schule ist zwei Jahre ab Ausstellung im ganzen Kantonsgebiet gültig. Bei Einreichung des Gesuches muss die Bestätigung gültig sein.

Ausnahmen

Folgende Personengruppen sind vom der Absolvierung des Einbürgerungstests befreit:

- Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter 16 Jahre alt sind (aufgrund ihres künftigen Aufenthalts, d.h. Schulbesuch, Bildungsgänge).

Die Anmeldungen für die Sprachstandanalyse und den Einbürgerungskurs erfolgen direkt durch die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller. Melden Sie sich bei einer der folgenden Schulen an:

Bildungszentrum Interlaken BZI
Obere Bönigstrasse 21
3800 Interlaken
033 828 11 17

Schlossbergschule
Schlüsselmattenweg 23
3700 Spiez
033 650 71 00

Die Kurskosten gehen vollumfänglich zulasten der Kursteilnehmerin/des Kursteilnehmers.

Erforderliche Unterlagen

Sämtliche erforderlichen Urkunden, Ausweise und Bescheinigungen sind im **Original** beizulegen:

- **Einbürgerungsgesuch**
→ ist auf den **amtlichen Formularen** (Art. 1 Abs. 1 EbüV) bei der Einbürgerungsgemeinde einzureichen
 - **Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose** (Formular 7.13)
→ anfordern beim Zivilstandsamt Kreis Oberland West, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun, mit beiliegendem Formular „Gesuch um Registrierung für die ordentliche Einbürgerung“
→ Informationen siehe Ablauf „Registrierung für die ordentliche Einbürgerung beim Zivilstandsamt“
 - **Bestätigung der Verständigungsfähigkeit** (Sprachniveau A2) in der Amtssprache
 - **Bestätigung über den Besuch des Einbürgerungstest**
 - **Wohnsitzbestätigungen** für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer
→ anfordern bei der aktuellen Wohnsitzgemeinde sowie bei allfällig früheren Wohnsitzgemeinden
 - **Aufstellung über die bisherigen Wohnorte, Schulorte und Arbeitsstellen**
→ Formular liegt den Gesuchsunterlagen bei (Punkt 5)
 - **Erklärung betreffend Strafverfahren** (ab 15. Altersjahr)
→ Formular liegt den Gesuchsunterlagen bei (Punkt 6)
 - **Erklärung betreffend Asylsozialhilfe**
→ Formular liegt den Gesuchsunterlagen bei (Punkt 7)
 - **Auszug aus dem Zentralstrafregister** (ab 15. Altersjahr)
→ kann online auf www.strafregister.admin.ch oder bei jeder Schweizerischen Poststelle bestellt werden
- Jugendliche ab dem 10. Altersjahr**
Für Jugendliche zwischen dem 10. und 15. Altersjahr wird bei der Jugendanwaltschaft ein Auszug aus dem Jugendstrafregister verlangt. Dazu müssen die Jugendlichen und die gesetzliche Vertretung das Formular „Bekanntgabe von Daten mit einer besonderen Geheimhaltungspflicht“ unterzeichnen. Die Gemeinde wird ermächtigt, den Auszug bei der Staatsanwaltschaft anzufordern.
- **Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister** über hängige Verfahren und Verlustscheine, die in den **letzten 5 Jahren** ausgestellt worden sind (ab 18. Altersjahr)
→ anfordern beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun, Telefonnummer 031 635 57 57
→ anfordern beim Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, Schloss 4, Postfach 417, 3800 Interlaken, Telefonnummer 031 635 97 30
 - **Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern**, bei Selbständigerwerbenden inkl. Mehrwertsteuern und Sozialversicherungsabgaben (ab 16. Altersjahr)
→ anfordern bei der Staatskasse Bern, Kasthoferstrasse 21/23, 3011 Bern, Telefonnummer 031 633 60 01 (Inkassostelle Berner Oberland)
 - **Kopie Ausländerausweis C**
→ gültiger Ausländerausweis C
 - **Passkopie**
→ gültiger Pass
 - **Zusatzblatt zum Einbürgerungsgesuch**
→ Formular der Einwohnergemeinde Oberhofen liegt den Gesuchsformularen bei

- Bescheinigung über den Nichtbezug von **Sozialhilfeleistungen** oder deren Rückzahlung im Original.
→ Die Bescheinigungen sind für alle einzubürgernden Personen ab dem 18. Altersjahr einzureichen.

Wichtig!!!

Ihr Gesuch um Einbürgerung wird erst bearbeitet, wenn Sie die geforderten Unterlagen und Dokumente komplett vorlegen können und die Formulare lesbar und vollständig ausgefüllt haben.